

zur

### **Abwicklung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung**

09.10.2014

---

#### **Zusammenfassung**

Das novellierte EEG 2014 enthält in § 91 (7) eine Verordnungsermächtigung, die eine Übertragung der Abwicklung der EEG-Umlage bei Eigenversorgungen nach § 61 vom Übertragungsnetzbetreiber an den Netzbetreiber ermöglicht, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist. Damit würde, neben dem bestehenden Abwicklungsweg für Stromfremdbezug, der zwischen ÜNB, dem Stromlieferanten und dem Letztverbraucher besteht, ein zweiter Abwicklungsmechanismus entstehen. Aus VIK-Sicht würde dies einen hohen zusätzlichen administrativen Aufwand nach sich ziehen, ohne dass ein besonderer Mehrwert damit verbunden wäre. Daher sollte auf die Umsetzung dieser Verordnungsermächtigung verzichtet werden. Sofern die Bundesregierung dennoch eine solche Verordnung erlassen möchte, spricht VIK sich dafür aus, dass der administrative Aufwand bei der Abrechnung der EEG-Umlage möglichst gering gehalten wird. Dazu sollte jeder Eigenerzeuger komplett über nur einen der beiden Abwicklungswege abgerechnet, eine Opt-out-Regelung für kleine Netzbetreiber eingeführt und die Anerkennung der entstehenden Verwaltungskosten klar geregelt werden.

#### **Abwicklung der EEG-Umlage für Eigenversorgung – Betroffenheit von Industrieunternehmen**

Bisher wird die EEG-Umlage vom Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den Energieversorgungsunternehmen (EVU) in dem Maße in Rechnung gestellt, wie diese Dritte mit Strom beliefern. Das gilt sowohl für Strom, den diese EVU von Dritten oder über die Börse beziehen, als auch für von ihnen selbst erzeugten Strom. Die EVU wälzen diese Umlage in ihren Lieferverträgen dann auf die Letztverbraucher weiter. Verteilnetzbetreiber (VNB) sind in diesen Abwicklungsmechanismus nicht involviert. Die Verordnungsermächtigung des § 91 (7) EEG eröffnet nun die Möglichkeit, die Abrechnung der EEG-Umlage, die für eigenerzeugten Strom anfällt, vom EVU auf den Verteilnetzbetreiber zu übertragen, an dessen Netz die Eigenerzeugungsanlage angeschlossen ist.

Industrieunternehmen sind von dieser Thematik in zweierlei Hinsicht betroffen: Zum einen betreiben viele Unternehmen Erzeugungsanlagen. In diesen Anlagen erzeugter Strom wird teilweise zur Belieferung Dritter verwendet, so dass bereits heute für diesen Strom EEG-Umlage an den ÜNB abgeführt wird. Für nach dem 01.08.2014 in Betrieb genommene Anlagen wird auch für den eigenverbrauchten Strom die anteilige EEG-Umlage nach § 61 (1)

fällig. Zum anderen betreiben viele Industrieunternehmen auch Werksnetze, über die an den Industriestandorten ansässige Dritte mit Strom versorgt werden. Diese Werksnetze haben in einer Reihe von Fällen den Status des Netzes der allgemeinen Versorgung und würden daher in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, auch wenn sie sich insbesondere aufgrund ihrer geringen Kundenzahl deutlich von den „klassischen“ Netzen der allgemeinen Versorgung unterscheiden.

### **Beibehaltung der bewährten Abwicklung durch die ÜNB**

Mit dem in § 60 normierten Abwicklungsmechanismus zwischen EVU und ÜNB existiert bereits ein bewährter Prozessweg zur Abrechnung der EEG-Umlage. Die zusätzliche Einrichtung einer Abwicklung über den Weg Eigenerzeuger – VNB – ÜNB würde den parallelen Aufbau eines sehr ähnlichen Prozessweges erfordern. Die Implementierung der entsprechenden Prozesskette würde zu erheblichem Aufwand bei einer Vielzahl von Verteilnetzbetreibern führen. Diese müssten einen erheblichen initialen Erfüllungsaufwand bzgl. der Prozesseinrichtung und der Anpassung der IT-Systeme betreiben. Ein besonderer Nutzen eines solchen parallelen Prozessweges ist demgegenüber nicht erkennbar. Die VNB wären, ebenso wie die ÜNB im bereits existierenden Mechanismus, auf die Datenmeldungen und –angaben der Anlagenbetreiber angewiesen und würden auf dieser Basis die EEG-Umlage in Rechnung stellen. Auch aus Sicht der Eigenerzeuger ergibt sich kein erkennbarer Vorteil einer Abwicklung durch die VNB gegenüber einer Abwicklung durch die ÜNB und EVU.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wäre eine solche Multiplizierung der Abwicklungsprozesse, der kein adäquater zusätzlicher Nutzen gegenübersteht, als deutlich kosteneffiziente Lösung zu bezeichnen.

Aus diesen Gründen sollte die bisherige Abwicklung beibehalten werden und das bei den ÜNB vorhandene Know-how auch für die zukünftige Abwicklung der EEG-Umlage auf Eigenstrom genutzt werden.

### **Hilfsweise: Minimierung des Abwicklungsaufwandes bei Umsetzung der Verordnungsermächtigung**

Falls die Bundesregierung ungeachtet der oben vorgebrachten Argumente dennoch beabsichtigt, diese Ermächtigung durch eine Verordnung auszufüllen, sollte aus Sicht des VIK v.a. darauf geachtet werden, den damit verbundenen Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, um unnötige Kosten zu vermeiden.

Dazu sollten insbesondere die folgenden Punkte beachtet werden:

#### **1. Beschränkung auf einen Abwicklungsweg pro Eigenerzeuger**

Sofern aus einer Erzeugungsanlage auch Dritte beliefert werden, rechnet der Eigenerzeuger die EEG-Umlage für die von ihm an Dritte gelieferte Strommenge direkt mit dem ÜNB ab. Wenn die von ihm daneben erzeugte und selbstverbrauchte Strommenge EEG-pflichtig ist oder wird, sollte die EEG-Umlage für diese Eigenverbrauchsmenge zukünftig ebenfalls über den etablierten Weg zum ÜNB abgerechnet werden, um eine aufwändige und fehlerträchtige Aufteilung der Meldung der Strommengen an unterschiedliche Akteure zu vermeiden.

## **2. Opt-out-Möglichkeit für kleine Netzbetreiber**

Die Implementierung des Abwicklungsprozesses verursacht beim VNB einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Diese Kosten entstehen bereits zur Abrechnung nur weniger an das Netz des VNB angeschlossener Eigenversorger. Um dies zu vermeiden, sollte eine Optionsregelung eingeführt werden, die es solchen kleinen Verteilnetzbetreibern mit nur wenigen Eigenerzeugungsanlagen ermöglicht, aus der Abwicklung der EEG-Umlage bei Eigenstrom auszuschneiden. Die Abwicklung könnte in diesen Fällen weiterhin über den ÜNB erfolgen. Alternativ wäre denkbar, den einem solchen kleinen Netzbetreiber jeweils vorgelagerten Netzbetreiber mit der Abwicklungsaufgabe zu betrauen. Damit könnte unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand eingespart werden und dadurch – je nach gewählter Kostenwälzung – die EEG-Umlage bzw. das Netzentgelt entlastet werden.

## **3. Volle Anrechenbarkeit des Abwicklungsaufwandes**

Der mit der Abwicklung verbundene Aufwand, sowohl im Hinblick auf die einmaligen Implementierungskosten als auch auf die laufenden Kosten, darf nicht beim Netzbetreiber verbleiben, sondern muss diesem vollständig ersetzt werden. Grundsätzlich ist hier eine Anerkennung als nicht-beeinflussbare Kosten im Rahmen der Netzentgelte ebenso denkbar wie eine Zuordnung zu den EEG-Kosten. Da diese Kosten letztlich durch das EEG verursacht werden, spricht VIK sich dafür aus, diese Kosten transparent dem EEG zuzurechnen.